



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	09.03.2016	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 39/13
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	gekürzter Auszug
Normen:	§ 9 ArbEG, RL Nr. 24, § 14 ArbEG, § 16 ArbEG		
Stichwort:	Vorwurf nicht genutzter wirtschaftlicher Verwertbarkeit; Einbringung nicht benutzter Erfindungsschutzrechte in Patentpool der Konzernmutter; kein Anspruch auf Freigabe nicht benutzter Auslandsschutzrechte		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. An der objektiven Verwertbarkeit einer Erfindung im Sinne der RL Nr. 24 fehlt es bereits, wenn dem Einsatz der Dienstleistung öffentlich-rechtliche Bestimmungen entgegenstehen, so dass aus objektiver Sicht erhebliche Zweifel bestehen, ob das erfindungsgemäße Verfahren einer Prüfung durch die Regulierungsbehörde stand gehalten hätte.
2. Aus der Einbringung der Dienstleistung in den Patentpool der Konzernmutter der Arbeitgeberin resultiert kein Erfindungswert, wenn der Arbeitgeberin hieraus kein geldwerter Vorteil zugeflossen ist und auch die konzernangehörigen Unternehmen die Erfindung nicht benutzt haben.
3. Selbst wenn der Arbeitgeber ein Schutzrecht nicht betrieblich nutzen will, obliegt es seiner freien Entscheidung, dieses z.B. als Vorratapatent in seinem Portfolio zu behalten. Ein Freigabeanspruch des Erfinders ergibt sich hieraus nicht.

Begründung:

I. Sachverhalt

Dem Schiedsstellenverfahren liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Antragssteller sind als Arbeitnehmer bei der Antragsgegnerin beschäftigt und Erfinder einer von der Antragsgegnerin in Anspruch genommenen Dienstleistung.

Die Antragsgegnerin hat die Erfindung zunächst (...) beim Europäischen Patentamt angemeldet und sodann unter Inanspruchnahme dieser Priorität (...) eine PCT-Anmeldung gemacht, in Folge derer (...) ein Europäisches Patent (...) erteilt wurde. Die nationale Phase hat sie in den Niederlanden, Belgien, Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien, Schweden und Finnland eingeleitet. Weiterhin hat sie aus der PCT-Anmeldung nationale Schutzrechte in China, Japan, Indien, Australien, Kanada und den USA weiterverfolgt und zumindest überwiegend auch eine Erteilung erreicht.

Für alle übrigen Länder hat die Antragsgegnerin den Antragstellern die Übernahme ihres jeweiligen Miterfinderanteils angeboten, worauf diese jedoch verzichtet haben.

Hingegen hatten die Antragsteller eine Freigabe der Dienstleistung für Australien angestrebt. Obgleich sie bereits eigene Business-Abschätzungen erstellt und Geschäftsbeziehungen dorthin aufgebaut hätten, sei ihnen diese jedoch verwehrt worden. Ihnen sei hierdurch die Möglichkeit der eigenen wirtschaftlichen Nutzung genommen worden, woraus Vergütungsansprüche abzuleiten seien.

Die Antragsgegnerin hat die Dienstleistung in Erfüllung einer zwischen ihr und ihrer Konzernmutter allgemein bestehenden Übertragungsverpflichtung auf den bei dieser bestehenden Patentpool übertragen, ohne eine Gegenleistung hierfür erhalten zu haben. Die Antragsteller sind der Auffassung, dass sie deshalb einen Vergütungsanspruch unter dem Aspekt des fiktiven Verkaufs bzw. einer fiktiven Lizenzvergabe hätten.

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass die Erfindung weder bei der Antragsgegnerin noch im Konzern jemals benutzt wurde oder wird.

Gleichwohl sind die Antragsteller der Auffassung, dass ihnen erhebliche Vergütungsansprüche zuständen und zwar aufgrund nicht ausgenutzter Verwertungsmöglichkeiten(...)

Die erfindungsgemäße Lehre ermögliche nämlich (...) Eine lukrative Einsatzmöglichkeit sei z.B. eine (...) gewesen (...) Dieses Potential hätte die Antragsgegnerin erkannt und näher untersucht, letztlich aber nicht realisiert, damit sichere Gewinnmöglichkeiten, die wirtschaftlich sinnvoll und zumutbar gewesen seien, nicht genutzt und somit eine offensichtliche Fehlentscheidung getroffen. Die Antragsteller beziffern den durch diese Fehlentscheidung entgangenen Umsatz auf 1.270.000.000 € und errechnen hieraus eine Vergütung von 1.118.000 € pro Erfinder.

Die Antragsgegnerin hingegen führt dazu aus, dass die Idee (...) nicht zur Unternehmensstrategie und zur Marktentwicklung in den Jahren 2008 ff. gepasst hätte (...) Überdies wäre die Realisierung der erfindungsgemäßen Lehre in technischer Hinsicht mit Sonderlösungen und Abhängigkeiten von Dritten verbunden gewesen, was man unternehmensstrategisch nach Möglichkeit zu vermeiden gesucht habe. Auch sei die

regulatorische Zulässigkeit nicht ohne Risiko gewesen, hätte doch der Einsatz der Dienstleistung die Umgehung der regulatorischen Vorgaben bedeutet.

Überdies diskutieren die Beteiligten, wenn auch am Rande, die Frage der Vorratsvergütung. Die Antragsgegnerin ist hierzu der Auffassung, dass eine solche ausscheide, weil die Dienstleistung aufgrund wirtschaftlicher Umstände nicht verwertbar sei, da die Arbeitgeberin auf bessere technische und / oder wirtschaftliche Möglichkeiten zurückgreifen könne. Dass die entsprechenden Schutzrechtspositionen aufrecht erhalten würden, hinge mit der allgemeinen IP-Strategie in der (...) zusammen und hätte nichts mit der Dienstleistung zu tun (...)

II. Wertung der Schiedsstelle

(...)

1. Anwendbares Recht

Auf die Dienstleistungen sind gemäß § 43 Abs. 3 ArbEG die Vorschriften des ArbEG in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden, da die Dienstleistung vor dem 1. Oktober 2009 gemeldet wurde.

2. Vergütungsanspruch dem Grunde nach

Ein Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers entsteht nach § 9 Abs. 1 ArbEG bereits mit der Inanspruchnahme, dies allerdings nur dem Grunde nach, nicht jedoch der Höhe nach und damit zunächst in der Höhe 0 EUR. Nachdem die Antragsgegnerin die Dienstleistungen in Anspruch genommen hat, haben die Antragsteller jeweils einen Anspruch auf Arbeitnehmererfindervergütung.

3. Bemessung der Höhe der Vergütung

Nach § 9 Abs. 2 ArbEG richtet sich die Bemessung der Vergütung nach der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Dienstleistung und den Aufgaben und der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie dem Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Dienstleistung.

Mit wirtschaftlicher Verwertbarkeit meint das Gesetz den Wert der Erfindung. Die wirtschaftliche Verwertbarkeit wird daher als Erfindungswert bezeichnet und ist abhängig von den vom Arbeitgeber tatsächlich erzielten wirtschaftlichen Vorteilen (...).

4. zum Erfindungswert und dem Vorwurf der nicht ausgenutzten Verwertungsmöglichkeiten

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z.B. BGH vom 16.04.2002 – Az.: X ZR 127/99 – Abgestuftes Getriebe) spiegeln die vom Arbeitgeber mit der Erfindung tatsächlich erzielten wirtschaftlichen Vorteile den Erfindungswert am besten wieder. Der Erfindungswert ist daher der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitgeber aufgrund der Diensterfindung tatsächlich zufließt.

Da die Antragsgegnerin die Diensterfindungen aber nicht benutzt hat, ist ihr auch kein dementsprechender geldwerter Vorteil zugeflossen und somit auch kein wirtschaftlicher Vorteil entstanden. Weiterhin war die Antragsgegnerin nach Auffassung der Schiedsstelle auch nicht verpflichtet, die Diensterfindung zu benutzen, so dass den Antragstellern auch hinsichtlich des Vorwurfs an die Antragsgegnerin, Möglichkeiten zur Verwertung der Diensterfindung ausgelassen zu haben, kein Vergütungsanspruch zusteht.

Zwar soll ein Arbeitgeber eine in Anspruch genommene Diensterfindung auch verwerten. Verwertet ein Arbeitgeber eine in Anspruch genommene Diensterfindung aber nicht, so kommt eine Berücksichtigung nicht ausgenutzter Verwertungsmöglichkeiten bei der Ermittlung des Erfindungswerts i.S.v. RL Nr. 24 nur dann in Betracht, wenn die Diensterfindung bei verständiger Würdigung der bestehenden wirtschaftlichen Möglichkeiten verwertbar ist. Nach ständiger allerdings überwiegend unveröffentlichter Schiedsstellenpraxis setzt dies voraus, dass die Diensterfindung objektiv und wirtschaftlich verwertbar ist.

An der objektiven Verwertbarkeit fehlt es bereits, wenn dem Einsatz der Diensterfindung öffentlich-rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Im vorliegenden Fall sollte mit der Diensterfindung ein „(...) -Verfahren“ realisiert werden, das die für alle Marktteilnehmer aus Gründen des diskriminierungsfreien Wettbewerbs vorgegebenen Regularien (...) exklusiv für die Antragsgegnerin umgehen sollte. Es bestehen daher aus objektiver Sicht erhebliche Zweifel, ob dieses Verfahren einer Prüfung durch die Regulierungsbehörde stand gehalten hätte. Selbst wenn externe Berater der Antragsgegnerin das „(...) -Verfahren“ als vereinbar mit den Regularien bewertet haben sollten, bestand aufgrund der offensichtlichen Umgehung immer noch das Risiko, dass rechtlich von anderer Seite wie z.B. der Konkurrenz, insbesondere aber der insoweit maßgeblichen Stelle, auch eine andere Bewertung hätte erfolgen können.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwertbarkeit ist sowohl die Frage einer bereits erfolgten Schutzrechtserteilung von Belang wie auch die Frage, ob der Verzicht auf den Einsatz der Diensterfindung bezogen auf den konkreten Arbeitgeber wirtschaftlich vertretbar ist oder nicht.

Grundsätzlich stehen dem Arbeitgeber lange Überlegungsfristen hinsichtlich der wirtschaftlichen und technischen Bewertung einer Erfindung zu, was sich z.B. am Regelungsgehalt des § 44 Abs. 2 PatG zeigt, der dem Anmelder für den Prüfungsantrag eine Überlegungs- und Prüfungszeit von sieben Jahren einräumt, was aber auch in dem Hinweis der RL Nr. 23 Abs. 2 zum Ausdruck kommt, wonach dem Arbeitgeber für die Feststellung, ob eine Dienstleistung verwertbar ist oder nicht, ein Zeitraum von mindestens 3 – 5 Jahren nach Patenterteilung eingeräumt wird. Werden dem Arbeitgeber solche zeitlichen Bewertungsspielräume zugestanden, kann man dem Arbeitgeber aber vor deren Ablauf auch nicht vorwerfen, dass er die Erfindung nicht verwertet hätte, und um nichts anderes als diesen Vorwurf geht es bei der Möglichkeit nach RL Nr. 24, den Erfindungswert aufgrund nicht genutzter Verwertungsmöglichkeiten zu erhöhen. Im vorliegenden Fall sind die Antragsteller der Auffassung, die Antragsgegnerin hätte ab dem Jahr 2008 eine Nutzung der erfindungsgemäßen Lehre auf den Markt bringen müssen. Dem stehen aber vorliegend die dem Arbeitgeber zustehenden und auf die Patenterteilung abstellenden Überlegungsfristen entgegen, nachdem das auf der Dienstleistung fußende europäische Patent (...) erst fünf Jahre später (...) erteilt wurde. Daher steht auch die fehlende Erteilung des Patents einer Erhöhung des Erfindungswerts nach RL Nr. 24 entgegen.

Schließlich sind bei der Frage, ob der Verzicht auf die Verwertung der Dienstleistung vertretbar war, ganz wesentlich die Schranken der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit zu beachten. Dem Arbeitgeber steht nämlich ein weiter unternehmerischer Beurteilungsspielraum einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse zu (Schiedsstelle vom 3.12.1987 – ArbErf 57/87, BIPMZ 1988, S. 265). Der Arbeitgeber trägt das Risiko einer Verwertung der Dienstleistung nämlich alleine. Die unternehmerische Entscheidung, ein entsprechendes Risiko bei der Verwertung einzugehen, liegt damit im Kernbereich der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit. Es ist daher nicht Sache des Arbeitnehmers oder der Schiedsstelle, dem Arbeitgeber eine "bessere" oder "richtigere" Unternehmenspolitik vorzugeben und damit in die Kostenkalkulation und die Unternehmensstrategie des Arbeitgebers einzugreifen. Die Gestaltung des Betriebs und damit die Frage, ob, wann und in welcher Weise sich der Arbeitgeber wirtschaftlich betätigen will, ist Bestandteil der grundrechtlich geschützten unternehmerischen Freiheit, wie sie sich aus Art. 2 Abs. 1, Art. 12 und Art. 14 GG ableiten lässt (BAG vom 26. September 2002 – Az.: 2 AZR 636/01, BAG vom 22. November 2012 – AZ.: 2 AZR 673/11). Daher hat auch der Arbeitnehmererfinder in Bezug auf die Verwertung der Dienstleistung kein Mitspracherecht. Nach Auffassung der Schiedsstelle hat die Antragsgegnerin ihre unternehmerische Entscheidung, die Dienstleistung nach interner Prüfung letztlich nicht zum Einsatz zu bringen, vollumfänglich und in nicht zu

beanstandender Weise im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit getroffen. Soweit es der Schiedsstelle überhaupt ansteht, Managemententscheidungen der Antragsgegnerin aus dem Jahr 2008 auf ihre Richtigkeit zu prüfen, kann dies jedenfalls ausschließlich aus der ex-ante-Sicht geschehen. Denn es geht ja darum, ob die fehlende Verwertung der Diensterfindung vorwerfbar ist und eine solche Frage kann nur aus der Perspektive des Zeitpunkts einer Entscheidung bewertet werden. Die Antragsgegnerin hat schlüssig dargelegt, warum sie im Jahr 2008 (...) nicht auf das erfindungsgemäße „(...)“-Verfahren“ gesetzt hat. Überdies steht es der Antragsgegnerin frei, sich unternehmerisch nach Möglichkeit von technischen Sonderlösungen in Abhängigkeit von Dritten fernzuhalten. Auch das haben Außenstehende, wie es diesbezüglich die Schiedsstelle, ein Gericht oder auch die Antragsteller sind, zu respektieren.

Ein Erfindungswert bezogen auf eine unterlassene Verwertung kommt vorliegend daher unter keinen Umständen in Betracht. Es verbleibt somit bei dem vom BGH aufgestellten Grundsatz, dass der Arbeitgeber schon im eigenen Interesse die Erfindung in dem sachlich möglichen und wirtschaftlich vernünftigen Umfang ausnutzen wird, so dass die vom Arbeitgeber tatsächlich erzielten wirtschaftlichen Vorteile den Erfindungswert regelmäßig am besten widerspiegeln (BGH vom 16.04.2002 – Az.: X ZR 127/99 – Abgestuftes Getriebe). Ein wirtschaftlichen Vorteil i.S.v. § 9 Abs. 2 ArbEG besteht eben nicht in wie auch immer prognostizierten Marktchancen, sondern in der konkreten Benutzung der Diensterfindung im eigenen Betrieb (BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 104/09 – antimykotischer Nagellack I). Obgleich Diensterfinder eine Erfindungswerterhöhung wegen nicht ausgenutzter Verwertungsmöglichkeiten regelmäßig im Schiedsstellenverfahren geltend machen, hat die Schiedsstelle dem Gesagten entsprechend seit ihrer Einrichtung im Jahr 1957 eine Erfindungswerterhöhung nach RL Nr. 24 in nur ganz wenigen, überdies sehr lange zurückliegenden und daher wohl auch grundlegend anderen technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unterliegenden Fällen angenommen.

5. zum Erfindungswert nicht benutzter Patente

Die Schiedsstelle ist der Auffassung, dass den Antragstellern ab dem 8. Patentjahr eine Vorratsvergütung zusteht, deren Ermittlung ein Jahreserfindungswert von 770 € zu Grunde zu legen ist.

Dem Arbeitgeber, der eine Diensterfindung nicht benutzt, fließt zwar dem Grunde nach kein geldwerter (wirtschaftlicher) Vorteil i.S.v. § 9 Abs. 2 ArbEG zu. Wenn er allerdings das Patent trotzdem aufrecht erhält, ist davon auszugehen, dass er gleichwohl von einem irgendwie gearteten Nutzen wie z.B. einer möglichen späteren Verwertbarkeit ausgeht.

Ein solches Patent hat dann wegen der begründeten Erwartung eines Nutzens einen Erfindungswert, § 11 ArbEG i.V.m. Nr. 21 der Vergütungsrichtlinien (RL). Dem steht die hier vertretene Auffassung der Antragsgegnerin nicht entgegen, wonach sie auf bessere technische oder wirtschaftliche Instrumente zurückgreifen könne. Denn diese Bewertung ist eine Momentaufnahme, während die Vorratsvergütung auf einen perspektivischen Nutzen abstellt. Wenn die Antragsgegnerin der Auffassung ist, die auf der Diensterfindung fußenden Schutzrechte seien auch zukünftig ohne jeden Nutzen, müsste sie bzw. die Konzernmutter diese unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eigentlich sofort aufgeben, insbesondere da die Aufrechterhaltung in rund einem Dutzend Länder kostspielig ist.

(...)

6. Erfindungswert der Einbringung der Erfindung in den Patentpool der Konzernmutter

Aus der Einbringung der Diensterfindung durch die Antragsgegnerin in den Patentpool der Konzernmutter resultiert nach Auffassung der Schiedsstelle kein Erfindungswert, da der Antragsgegnerin hierbei weder tatsächlich noch fiktiv ein geldwerter Vorteil zugeflossen ist.

Nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Nutzung von Diensterfindung in verbundenen Unternehmen (Grundsatzentscheidung vom 16.04.2002 – Az.: X ZR 127/99 – abgestuftes Getriebe; fortgeführt mit Entscheidungen vom 17.11.2009 – Az.: X ZR 137/07 – Türinnenverstärkung und vom 6.03.2012 – Az X ZR 104/09 – antimykotischer Nagellack) hängt die Frage eines hieraus resultierenden Erfindungswerts von einer Einzelfallbewertung ab.

Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass es einer möglichst umfassenden Verwertung der Diensterfindung dienlich ist, wenn ein Arbeitgeber die Diensterfindung im Konzernverbund anderen Unternehmen zur Verfügung stellt. Da der Umfang der Benutzung den Erfindungswert maßgeblich beeinflusst, ist eine möglichst umfassende Nutzung der Diensterfindung letztlich auch im Interesse des Arbeitnehmers, zumal der Erfinder aufgrund der dem Arbeitgeber grundgesetzlich garantierten unternehmerischen Freiheit keinen Anspruch auf eine optimale Verwertung einer in Anspruch genommenen Diensterfindung hat.

Hinsichtlich der Frage, welcher Erfindungswert sich sodann konkret aus einer solchen Konzernnutzung ergibt, sind zunächst zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden.

In der ersten Fallkonstellation erhält der Arbeitgeber von dem die Erfindung nutzenden konzernverbundenen Unternehmen marktübliche Lizenzgebühren. Diese Konstellation ist vergleichbar mit einer Situation, in welcher der Arbeitgeber von einem freien Erfinder eine ausschließliche Lizenz genommen hat, sodann Unterlizenzen vergibt und so

Lizenzumsätze generiert. Für eine solche Situation hätte der freie Erfinder als Hauptlizenzgeber im Vertrag über die Gewährung der ausschließlichen Lizenz Vorsorge getroffen und sich eine Beteiligung an den Umsätzen mit solchen Unterlizenzen ausbedungen. Der Erfindungswert für einen Arbeitnehmererfinder wäre dementsprechend nach den allgemeinen Grundsätzen aus den Lizenzeinnahmen seines Arbeitgebers zu ermitteln, die den aus der Diensterfindung resultierenden geldwerten Vorteil abbilden. Vergleichbares würde für einen erlösten Verkaufspreis gelten, den der Arbeitgeber für die Einbringung in einen Konzernpatentpool erhalten hat. Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin aber keine derartigen Einnahmen erzielt, so dass sich auf diesem Wege auch kein Erfindungswert ergibt.

In der zweiten im vorliegenden Fall gegebenen Fallkonstellation erhält der konzernverbundene Arbeitgeber keine bezifferte Gegenleistung dafür, dass er anderen konzernangehörigen Unternehmen die Nutzung der von ihm in Anspruch genommenen Diensterfindung gestattet. Da bei der Ermittlung des Erfindungswerts mit der Methode der Lizenzanalogie der Marktwert der Diensterfindung durch eine fiktive Nachbildung eines Lizenzvertrags zwischen einem freien Erfinder und dem Arbeitgeberunternehmen ermittelt wird, ist der Erfindungswert bei dieser Fallkonstellation von der Frage abhängig, ob ein vernünftiger freier Erfinder als Lizenzgeber bei der Einräumung einer ausschließlichen Lizenz an einen einem Konzernverbund angehörenden vernünftigen Lizenznehmer mit diesem üblicherweise vereinbart hätte, dass die geschuldete Lizenzgebühr auch von der Art und dem Umfang der Nutzung der Erfindung durch konzernangehörige Unternehmen abhängig sein soll und wenn ja, wie sie als vernünftige Lizenzvertragsparteien einer solchen Konstellation Rechnung getragen hätten. Sie würden dann nach einem Maßstab suchen, der in irgendeiner Weise das wirtschaftliche Gesamtpotential der Nutzung der Erfindung im Konzern wiedergibt. Welchen Lösungsansatz vernünftige Lizenzvertragsparteien hierbei wählen würden, hängt im Wesentlichen von den verfügbaren Lösungsalternativen und vom Umfang der Schwierigkeiten bei der tatsächlichen Abwicklung eines solchen Lizenzvertrages ab. Hier sind eine Vielzahl von Szenarien denkbar, welche an Hand dieser Maßstäbe einer Einzelfallbewertung zu unterziehen wären. Da aber unstreitig kein konzernangehöriges Unternehmen die Diensterfindung benutzt hat, kann sich auch auf diesem Weg kein Erfindungswert hinsichtlich der Einbringung in den Patentpool ergeben.

7. zur wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit in Australien

Die Antragsteller hatten und haben auch keinen Anspruch auf Freigabe der Diensterfindung nach § 14 oder § 16 ArbEG für Australien, so dass aus der nicht vorgenommenen Freigabe auch keine Vergütungsansprüche abzuleiten sind.

Die Antragsgegnerin hat nach § 6 ArbEG die von den Antragstellern gemeldete Dienstleistung in unbeschränkt Anspruch genommen. Damit sind nach § 7 Abs. 1 ArbEG alle vermögenswerten Rechte an der Dienstleistung auf sie übergegangen. In der Folge hat sie die Dienstleistung in Australien zum Schutzrecht angemeldet.

Voraussetzung für einen Anspruch des Erfinders auf Übertragung der Schutzrechtsanmeldung /des Schutzrechts ist, dass der Arbeitgeber aus freien Stücken die Anmeldung zum Schutzrecht nicht weiterverfolgen oder ein erteiltes Schutzrecht nicht aufrechterhalten will. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Selbst wenn der Arbeitgeber ein Schutzrecht nicht betrieblich nutzen will, obliegt es seiner freien Entscheidung, dieses z.B. als Vorratspatent in seinem Portfolio zu behalten. Für welche Form der Verwertung sich der Arbeitgeber entschließt, unterliegt ausschließlich seiner unternehmerischen Entscheidungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1, Art. 12 und Art. 14 GG. Daher obliegt es ausschließlich dem Arbeitgeber, ob er seine mit der Inanspruchnahme erworbenen vermögenswerten Rechte an der Dienstleistung freigeben möchte oder nicht (...)